

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verlängerung der Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum und der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg« (Rotwildrichtlinie) vom 2. November 1999

Vom 19. Dezember 2013 - Az.: 55-9211.45-

Die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum und der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg« (Rotwildrichtlinie) vom 2. November 1999 (veröffentlicht im GABL 1999 S. 682), zuletzt verlängert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen vom 11. Dezember 2006, Az.: 55.-9212.00 (veröffentlicht im GABI 2007, S.58) wird verlängert bis zum 30. November 2020.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum und der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg (Rotwildrichtlinie)

Vom 2. November 1999 - Az.: 55-9212.00 –

Vorschlag für eine neue Richtlinie für die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg (Rotwildrichtlinie)

Redaktionelle Änderungen sind ROT geschrieben, inhaltliche Änderungen sind GELB unterlegt.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum und der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg (Rotwildrichtlinie).

1 Allgemeines, Rechtsgrundlage

1.1 Einleitung

Nach §2 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten vom 28. März 1958 (GBl. S. 121) - Rotwildgebietsverordnung - sind die oberen Jagdbehörden für den Erlass von Rotwildrichtlinien zuständig.

Daneben kann nach §27 Abs. 7 Nr. 3 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723) das Ministerium Ländlicher Raum für die Bejagung des Rotwildes besondere Vorschriften erlassen. Nach §39 des Landesjagdgesetzes kann die Landesforstverwaltung für staatseigene Jagden eigene Hege- und Abschussrichtlinien erlassen.

Um sicherzustellen, dass sachgerechte einheitliche Regelungen entstehen, kamen die Landesforstverwaltung und die zuständigen oberen Jagdbehörden überein, nachfolgende gemeinsame Richtlinie für die Hege und den Abschuss des Rotwildes zu erlassen. Die oberen Jagdbehörden können im Benehmen mit der Landesforstverwaltung und nach Anhörung der beteiligten unteren Jagdbehörden und Vereinigungen der Jäger in einer Ergänzung

1 Allgemeines, Rechtsgrundlage

1.1 Einleitung

Nach §35 Abs. 8 des JWMG vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) ist die oberste Jagdbehörde für den Erlass von Rotwildrichtlinien zuständig.

Daneben kann nach §35 Abs. 8 Nr. 3 des JWMG das Ministerium Ländlicher Raum für die Bejagung des Rotwildes besondere Bestimmungen erlassen. Nach §65 des JWMG kann die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) für staatseigene Jagden eigene Hege- und Abschussrichtlinien erlassen.

Um sicherzustellen, dass sachgerechte einheitliche Regelungen entstehen, kamen die Forst BW, , Forst BW AöR, der Nationalpark Schwarzwald und die zuständige oberste Jagdbehörde überein, nachfolgende gemeinsame Richtlinie für die Hege und den Abschuss des Rotwildes zu erlassen. Die oberen Jagdbehörden können im Benehmen mit der obersten Jagdbehörde und nach Anhörung der beteiligten unteren Jagdbehörden und

<p>dieser Rotwildrichtlinie zusätzliche und abweichende Regelungen treffen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Anpassungen an entsprechende Richtlinien benachbarter Länder bei länderübergreifenden Rotwildgebieten, • die Ausformung von Abschusskriterien innerhalb der drei Klassen. 	<p>Vereinigungen der Jäger in einer Ergänzung dieser Rotwildrichtlinie zusätzliche und abweichende Regelungen treffen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Anpassungen an entsprechende Richtlinien benachbarter Länder bei länderübergreifenden Rotwildvorkommen, • erforderliche Neugründungen von Hegeringen oder Hegegemeinschaften (Hegeeinheiten) in vormals nicht vom Rotwild besiedelten Gebieten, • die Ausformung von Abschusskriterien innerhalb von drei Klassen.
<p>1.2 Allgemeine Ziele für Hege und Abschuss</p> <p>Die Hege hat nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.</p> <p>Nach §21 Abs. 1 BJagdG ist der Abschuss so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</p>	<p>1.2 Allgemeine Ziele für Hege und Abschuss</p> <p>Die Hege hat nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.</p> <p>Nach §2 Abs. 2 und 5 JWVG ist der Abschuss so zu regeln, dass Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und</p>

auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen leiten sich für die Hege und Abschussregelung des Rotwildes, insbesondere für die anzustrebende Wilddichte, folgende Ziele ab:

- Rotwild soll in der heutigen Kulturlandschaft innerhalb der ausgewiesenen Rotwildgebiete als Wildtierart erhalten werden. Diese Zielsetzung ist unbeschadet der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mit anderen Interessen abzustimmen.

fischereiwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden und gesunde, stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so erhalten und entwickelt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen.

Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl entwickelt wird und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen leiten sich für die Hege und Abschussregelung des Rotwildes, insbesondere für die anzustrebende Wilddichte, folgende Ziele ab:

- Rotwild soll in der heutigen Kulturlandschaft innerhalb der ausgewiesenen Rotwildgebiete als Wildtierart erhalten werden. Diese Zielsetzung ist unbeschadet der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mit anderen Interessen abzustimmen.

- Die Begründung standortgemäßer Mischwälder im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft darf durch Rotwild nicht in Frage gestellt werden. Die in einem bestimmten Gebiet vorkommenden Hauptbaumarten müssen sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Schälschäden dürfen die waldbaulichen Zielsetzungen des Waldbesitzers nicht gefährden.

- Der Rotwildbestand ist in den einzelnen Rotwildgebieten grundsätzlich den jeweiligen Biotopverhältnissen und sonstigen Umweltbedingungen anzupassen. Diese sind erforderlichenfalls durch geeignete Biotoppflege- und Äsungsverbesserungsmaßnahmen zu ergänzen, um die Ernährung und Gesunderhaltung des Rotwildes, möglichst ohne Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, sicherzustellen. Nach § 22 Abs. 2 des

- Die Begründung standortgemäßer Mischwälder im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft **durch Naturverjüngung** darf durch Rotwild nicht in Frage gestellt werden. Die in einem bestimmten Gebiet vorkommenden Hauptbaumarten müssen sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Schälschäden dürfen die waldbaulichen Zielsetzungen des Waldbesitzers nicht gefährden.

- **Sollten die gesetzlichen Forderungen und die daraus abgeleiteten Ziele nicht erfüllt werden, ist durch höhere Abschüsse, Äsungsverbesserung und Beruhigung der Rotwildlebensräume eine Verbesserung der Schadenssituation zu reagieren um dadurch eine Verringerung der Schadenssituation herbeizuführen.**

- Der Rotwildbestand ist in den einzelnen Rotwildvorkommen grundsätzlich den jeweiligen Biotopverhältnissen und sonstigen Umweltbedingungen anzupassen. Diese sind erforderlichenfalls durch geeignete Biotoppflege- und Äsungsverbesserungsmaßnahmen zu ergänzen, um die Ernährung und Gesunderhaltung des Rotwildes, möglichst ohne Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, sicherzustellen. Nach § 22 Abs. 2 des

Landeswaldgesetzes sind die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes bei der Bewirtschaftung des Waldes zu berücksichtigen. Die Fütterung ist auf die vegetationsarme Jahreszeit und auf die Zeit besonders hohen Äsungsbedarfs zu beschränken.

Auch auf die Störempfindlichkeit des Rotwilds ist Rücksicht zu nehmen. In Gebieten mit starkem Erholungsdruck kann daher in begründeten Fällen eine Einschränkung des Betretens bestimmter Flächen aufgrund des Forst-, Jagd- oder Naturschutzrechts zweckmäßig sein.

Bei der Bejagung sollten möglichst solche Strategien gewählt werden, die das natürliche Verhalten und die hoch entwickelte Fähigkeit des Rotwilds zum Lernen und zur Überlieferung von Erfahrungen berücksichtigen.

Landeswaldgesetzes sind die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes bei der Bewirtschaftung des Waldes zu berücksichtigen. **Die Fütterung ist auf genehmigte Konzepte nach § 33 JWMG Abs. 2 im Rahmen von Fütterungskonzeptionen beschränkt.**

Auch auf die Störempfindlichkeit des Rotwilds ist Rücksicht zu nehmen. In Gebieten mit starkem Erholungsdruck kann daher in begründeten Fällen eine Einschränkung des Betretens bestimmter Flächen **nach § 42 JWMG erwirkt werden.**

Bei der Bejagung sollten möglichst solche Strategien gewählt werden, die das natürliche Verhalten und die hoch entwickelte Fähigkeit des Rotwilds zum Lernen und zur Überlieferung von Erfahrungen berücksichtigen.

Die Nachtjagd auf Rotwild ist wegen der Störungsanfälligkeit des Rotwildes insbesondere im Wald nicht genehmigungsfähig. Die Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Bejagung von Rotwild ist zu untersagen.

<p>Übermäßiger Jagddruck lässt sich spürbar verringern durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • jahreszeitlich differenzierte Intervalljagd, • Verzicht auf Ansitzjagd an speziell angelegten Äsungsflächen und • gut organisierte Bewegungsjagden. <p>Für Gatterreviere können besondere Regelungen getroffen werden.</p>	<p>Übermäßiger Jagddruck lässt sich spürbar verringern durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • jahreszeitlich differenzierte Intervalljagd, • Verzicht auf Ansitzjagd an speziell angelegten Äsungsflächen und • gut organisierte Bewegungsjagden. <p>Für Gatterreviere können besondere Regelungen getroffen werden.</p> <p>Aufgrund der physiologischen Umstellung des Rotwildes auf energiesparendes Verhalten ist der Abschuss nach Anfang Januar zu vermeiden. Keinesfalls ist die Bejagung im Frühjahr vor dem 1.Mai zu beginnen.</p>
<p>2 Abschussregelung in Rotwildgebieten</p>	<p>2 Abschussregelung in Hegeeinheiten (Rotwildhegegemeinschaften oder Rotwildhegeringen)</p>
<p>2.1 Ziel der Abschussregelung</p> <p>Die Abschussregelung wird im Rahmen des Abschussplanes ausgerichtet auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zahlenmäßige Regulierung der Wildbestände, insbesondere zur Vermeidung untragbarer Schäden, • eine gesunde, vitale Population mit einer den natürlichen 	<p>2.1 Ziel der Abschussregelung</p> <p>Die Abschussregelung wird im Rahmen des Abschussplanes ausgerichtet auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zahlenmäßige Regulierung der Wildbestände, insbesondere zur Vermeidung untragbarer Schäl- und Verbisschäden, • eine gesunde, vitale Population mit einer den natürlichen

Verhältnissen entsprechenden Sozialstruktur.	Verhältnissen entsprechenden Sozialstruktur.
<p data-bbox="147 236 627 268"><i>2.1.1 Regulierung des Wildbestandes</i></p> <p data-bbox="224 293 1081 600">Die Höhe des Abschusses orientiert sich am Abschuss der Vorjahre und an der Tendenz der Populationsentwicklung. Diese wird am Zustand der Vegetation, insbesondere am Umfang der Schältschäden, und an der Kondition des Wildes beurteilt. Solange die gesetzlichen Forderungen und die daraus abgeleiteten Ziele nicht erfüllt werden, muss der Abschuss deutlich erhöht werden.</p> <p data-bbox="224 845 1081 932">Die Reduktion hat dabei vor allem bei den Kälbern, beim weiblichen Wild und in der Jugendklasse der Hirsche zu erfolgen.</p> <p data-bbox="224 1011 1081 1430">Aller Erfahrung nach ist eine gleichmäßige Verteilung des Rotwildes innerhalb eines ausgewiesenen Rotwildgebietes nicht möglich, da diese sozial lebende Hirschart zu örtlichen Konzentrationen neigt. Die Folge sind Teilgebiete mit höheren Wilddichten, denen andere Bereiche ohne oder mit geringerem Standwildvorkommen gegenüber stehen. Diesem artspezifischen Verhalten ist bei der Abschussplanung unter Einbeziehung der Schadenssituation nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.</p>	<p data-bbox="1104 236 1583 268"><i>2.1.1 Regulierung des Wildbestandes</i></p> <p data-bbox="1180 293 2038 762">Die Höhe des Abschusses orientiert sich am Abschuss der Vorjahre und an der Tendenz der Populationsentwicklung. Diese wird am Zustand der Vegetation, insbesondere am Umfang der Schältschäden, und an der Kondition des Wildes beurteilt. Sollten die gesetzlichen Forderungen und die daraus abgeleiteten Ziele nicht erfüllt werden, ist darauf durch höhere Abschüsse, Äsungsverbesserung und Beruhigung der Rotwildlebensräume zu reagieren, um dadurch eine Verringerung der Schadenssituation herbeizuführen.</p> <p data-bbox="1180 845 2038 932">Die Reduktion hat dabei vor allem bei den Kälbern, beim weiblichen Wild und in der Jugendklasse der Hirsche zu erfolgen.</p> <p data-bbox="1180 1011 2038 1430">Aller Erfahrung nach ist eine gleichmäßige Verteilung des Rotwildes innerhalb eines Rotwildvorkommens nicht möglich, da diese sozial lebende Hirschart zu örtlichen Konzentrationen neigt. Die Folge sind Teilgebiete mit höheren Wilddichten, denen andere Bereiche ohne oder mit geringerem Standwildvorkommen gegenüber stehen. Diesem artspezifischen Verhalten ist bei der Abschussplanung unter Einbeziehung der Schadenssituation nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.</p>

<p><i>2.1.2 Altersstruktur und Geschlechterverhältnis</i></p> <p>Eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Altersstruktur und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sind von entscheidender Bedeutung und haben Vorrang vor Trophäenmerkmalen.</p> <p>Das angefügte Modell einer ausgeglichenen Rotwildpopulation (Anlage) entspricht dieser Altersstruktur in einem Rotwildgebiet und gibt einen Anhalt.</p>	<p><i>2.1.2 Altersstruktur und Geschlechterverhältnis</i></p> <p>Eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Altersstruktur und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sind von entscheidender Bedeutung und haben Vorrang vor Trophäenmerkmalen.</p> <p>Das angefügte Modell einer ausgeglichenen Rotwildpopulation (Anlage) entspricht dieser Altersstruktur in einer Rotwildpopulation und gibt einen Anhalt.</p>
<p>2.2 Klasseneinteilung des Rotwildes</p>	<p>2.2 Klasseneinteilung des Rotwildes</p>
<p><i>2.2.1 Männliches Wild</i></p> <p>Die Klasseneinteilung richtet sich nach dem Alter. Auf der Ebene eines Rotwildgebietes können im Rahmen dieser Altersklassen durch die Hegegemeinschaften einvernehmlich gebietspezifische Empfehlungen gegeben werden.</p> <p>Es werden folgende Klassen gebildet:</p> <p>Hirschkälber</p> <p>Klasse III - Jugendklasse</p> <p>Hirsche in der Regel vom ersten bis dritten Kopf.</p>	<p><i>2.2.1 Männliches Wild</i></p> <p>Die Klasseneinteilung richtet sich nach dem Alter und in der Praxis schnell erkennbarer Geweihmerkmale. Auf der Ebene einer Hegeeinheit können im Rahmen dieser Altersklassen durch die Hegeeinheiten einvernehmlich gebietspezifische Empfehlungen gegeben werden.</p> <p>Es werden folgende Klassen gebildet:</p> <p>Hirschkälber</p> <p>Klasse III – alle Hirsche ohne eine Krone</p>

<p>Klasse II - mittlere Altersklasse</p> <p>Hirsche in der Regel vom vierten bis neunten Kopf</p> <p>IIa mit mindestens durchschnittlicher Körperentwicklung und Kronenbildung II b alle übrigen Hirsche vom 4. bis 9. Kopf</p> <p>Klasse I - obere Altersklasse Hirsche ab zehntem Kopf.</p>	<p>Klasse II – alle Hirsche mit mindestens einer Krone bis einschließlich 9. Kopf</p> <p>Klasse I – alle Hirsche mit mindestens einer Krone ab 10. Kopf und älter</p>
<p><i>2.2.2 Weibliches Wild</i></p> <p>Der Bestand an weiblichem Wild setzt sich zusammen aus Wildkälbern, Schmaltieren und Alttieren.</p>	<p><i>2.2.2 Weibliches Wild</i></p> <p>Der Bestand an weiblichem Wild setzt sich zusammen aus Wildkälbern, Schmaltieren und Alttieren.</p>
<p>2.3 Struktur des Abschusses</p>	<p>2.3 Struktur des Abschusses</p>
<p><i>2.3.1 Grundsatz</i></p> <p>Bei einem nach Zahl, Altersaufbau und Geschlechterverhältnis regulierten Wildbestand einer Rotwildpopulation sollte sich der nachhaltige Abschuss etwa entsprechend der in der Anlage abgedruckten Übersicht zusammensetzen.</p>	<p><i>2.3.1 Grundsatz</i></p> <p>Bei einem nach Zahl, Altersaufbau und Geschlechterverhältnis regulierten Wildbestand einer Rotwildpopulation sollte sich der nachhaltige Abschuss etwa entsprechend der in der Anlage abgedruckten Übersicht zusammensetzen.</p> <p>Im Fall von Reduktionsabschüssen sollte beim Abschuss ein deutlicher Überhang weiblichen Wildes angestrebt werden.</p>
<p><i>2.3.2 Hirschabschuss</i></p> <p>Die Abschussfreigabe innerhalb der Klassen ist bindend, da nur so eine ausgleichende Regulierung von Altersaufbau und Geschlechterverhältnis gewährleistet ist. Sind ältere Hirsche in</p>	<p><i>2.3.2 Hirschabschuss</i></p> <p>Die Abschussfreigabe innerhalb der Klassen ist bindend, da nur so eine ausgleichende Regulierung von Altersaufbau und Geschlechterverhältnis gewährleistet ist. Sind ältere Hirsche in</p>

einer Population und damit auch im Abschussergebnis nur gering vertreten, muss bei der Abschussplanung für Hirsche zugunsten eines höheren Kahlwildabschlusses Zurückhaltung geübt werden.

Die untere Jagdbehörde kann jedoch auf Vorschlag der Hegegemeinschaft Hirsche der oberen Altersklasse mit deutlich unterdurchschnittlicher Geweihentwicklung (z. B. deutlich zurückgesetzte Geweihe) von der Anrechnung auf den freigegebenen Abschuss der Klasse I ausnehmen.

2.3.3 Abschuss von Kahlwild

Im Abschussplan können Wild- und Hirschkälber in einer Kategorie zusammengefasst werden. Der Nachweis erfolgt jedoch nach Wild- und Hirschkälbern getrennt. Ebenso können Schmal- und Alttiere im Abschussplan in einer Kategorie zusammengefasst werden, sind aber in jedem Fall getrennt zu melden.

Bei führenden Alttieren ist grundsätzlich zuerst das Kalb zu erlegen. Leittiere sind nach Möglichkeit zu schonen.

einer Population und damit auch im Abschussergebnis nur gering vertreten, muss bei der Abschussplanung für Hirsche zugunsten eines höheren Kahlwildabschlusses Zurückhaltung geübt werden.

Die Abschussfreigabe von Hirschen der Klasse III (außer Spießer) ist an den IST-Abschuss von weiblichem Wild zu koppeln.

Die untere Jagdbehörde kann auf Vorschlag der Hegeeinheit Hirsche der oberen Altersklasse mit deutlich unterdurchschnittlicher Geweihentwicklung (z. B. deutlich zurückgesetzte Geweihe) von der Anrechnung auf den freigegebenen Abschuss der Klasse I ausnehmen.

2.3.3 Abschuss von Kahlwild

Im Abschussplan können Wild- und Hirschkälber in einer Kategorie zusammengefasst werden. Der Nachweis erfolgt jedoch nach Wild- und Hirschkälbern getrennt. Ebenso können Schmal- und Alttiere im Abschussplan in einer Kategorie zusammengefasst werden, sind aber in jedem Fall getrennt zu melden.

Beim Abschuss von Kahlwild sind jederzeit die besonderen biologischen Merkmale des Rotwildes zu berücksichtigen. Führende Alttieren sind grundsätzlich zu schonen.

2.4 Aufstellung des Abschussplanes

Die Abschussplanung geht von den in § 2 Abs. 1 der Rotwildgebietsverordnung festgelegten Rotwildgebieten aus. Hilfen für die Abschussplanung in diesen Gebieten gibt die Tabelle in der Anlage.

Die Aufstellung der Abschusspläne für die einzelnen Jagdbezirke richtet sich nach §21 des Bundesjagdgesetzes und § 27 des Landesjagdgesetzes.

Eine optimale Rotwildbewirtschaftung ist nur auf großen Flächen zu verwirklichen. Deshalb ist eine einheitliche Abschussplanung für das gesamte Rotwildgebiet anzustreben. Zumindest sollte die Abschussplanung im Rahmen von Hegeringen oder Hegegemeinschaften erfolgen.

2.5 Abschussmeldungen

Nach §4 Abs. 1 der Rotwildgebietsverordnung hat der Jagdäusübungsberechtigte binnen drei Tagen den Abschuss des

2.4 Aufstellung des Abschussplanes

Die Abschussplanung geht von **den Hegeeinheiten aus.**

Hilfen für die Abschussplanung in diesen Gebieten gibt die Tabelle in der Anlage.

Die Aufstellung der Abschusspläne für die einzelnen Jagdbezirke richtet sich nach **§ 35 JWMG. Die untere Jagdbehörde wird dabei von der Hegeeinheit beraten. Hegeeinheit nach § 47 Abs. 2 und 4 JWMG erstellen die Abschusspläne in Eigenregie.**

Eine optimale Rotwildbewirtschaftung ist nur auf großen Flächen zu verwirklichen. **Deshalb sollte die Abschussplanung im Rahmen von Hegeeinheiten erfolgen, die sich an biologisch oder topografisch abgrenzbaren Rotwildvorkommen orientieren. Um ihre Aufgaben nach § 47 Abs. 5 JWMG nachkommen zu können, ist eine vollständige Beteiligung aller Jagdbezirke innerhalb des abgegrenzten Bereichs einer Hegeeinheit inklusive der Jagdflächen von Forst BW, Forst BW-AöR und Eigenjagdbezirken zwingend notwendig.**

2.5 Abschussmeldungen

Der Jagdäusübungsberechtigte hat binnen drei Tagen den Abschuss des von ihm erlegten Rotwildes unter Angabe von

<p>von ihm erlegten Rotwildes unter Angabe von Geschlecht, Alter und Wildbretgewicht schriftlich zu melden.</p> <p>Dasselbe gilt auch für Fallwild. Für das von Jagdgästen erlegte Rotwild ist der Jagdausübungsberechtigte meldepflichtig.</p> <p>Zur Kontrolle des Abschusses kann die untere Jagdbehörde verlangen, dass erlegtes Rotwild oder Teile davon vorgelegt werden.</p>	<p>Geschlecht, Alter und Wildbretgewicht schriftlich zu melden.</p> <p>Dasselbe gilt auch für Fallwild. Für das von Jagdgästen erlegte Rotwild ist der Jagdausübungsberechtigte meldepflichtig.</p> <p>Zur Kontrolle des Abschusses kann die untere Jagdbehörde verlangen, dass erlegtes Rotwild oder Teile davon vorgelegt werden. Für die Frühjahrsabschüsse in Mai und Juni und während einer Reduktion ist der Körperliche Nachweis per Haupt- oder Grünvorlage festzusetzen. Bei Geweihträgern findet ein zusätzlicher körperliche Nachweis im Rahmen einer Hegeveranstaltung statt.</p>
<p>3 Abschussregelung außerhalb der Rotwildgebiete</p> <p>Außerhalb der Rotwildgebiete ist während der Jagdzeit alles dort auftretende Rotwild mit Ausnahme von Kronenhirschen zu erlegen. Der Abschuss ist von den unteren Jagdbehörden im Abschussplan freizugeben. Der Abschuss von Kronenhirschen (auch einseitigen) bedarf jeweils einer besonderen Abschussgenehmigung, die von der unteren Jagdbehörde zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden erteilt werden kann.</p>	<p>3 Abschussregelung außerhalb der Hegeeinheiten</p> <p>Außerhalb der Hegeeinheiten sind alle Kronenhirsche grundsätzlich und alles männliche Rotwild in 5 km Abstand beiderseits von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans zu schonen, um den Genaustausch zwischen den Rotwildvorkommen zu ermöglichen. Reviere, in denen sich Rotwild in mehr als drei hintereinander folgenden Jahren einstellt, sind in eine Hegeeinheit einzubeziehen.</p>

4 Verbesserung der Äsungsverhältnisse und Wildfütterung

Durch Maßnahmen des naturnahen Waldbaus soll das natürliche Äsungsangebot gefördert werden.

Vor allem in Zeiten der Futternot in denen das Wild wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse und wegen des Wegfalls der ursprünglichen Wanderbewegungen keine ausreichende natürliche Äsung vorfindet, ist Rotwild zur Verringerung der Verbiss- und Schälsschäden sachgerecht und ausreichend zu füttern.

Die Jagdausübungsberechtigten eines Rotwildgebietes (Hegegemeinschaften) sollen sich über den gleichzeitigen Beginn und das gleichzeitige Ende der Fütterung verständigen und auf eine artgerechte Futterzusammensetzung, ausreichende Futtermengen, die richtige Darreichungsform und eine regelmäßige

4 Verbesserung der Äsungsverhältnisse und Wildfütterung

Durch Maßnahmen des naturnahen Waldbaus soll das natürliche Äsungsangebot gefördert werden.

Darüber hinaus sind innerhalb der Rotwildvorkommen mindestens 3% der Holzbodenfläche als qualifizierte Äsungsflächen durch das Pflanzen von Verbissgehölzen oder die Schaffung von Waldwiesen und Lichtstellen in geschlossenen Wäldern zu gestalten.

Vor allem in Zeiten der Futternot, in denen das Wild wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse und wegen des Wegfalls der ursprünglichen Wanderbewegungen keine ausreichende natürliche Äsung vorfindet, ist Rotwild zur Verringerung der Verbiss- und Schälsschäden sachgerecht und ausreichend zu füttern. Die Vorgaben zur Erstellung von Fütterungskonzeptionen nach § 33 JWMG sind zu beachten.

Die Jagdausübungsberechtigten einer Rotwildhegeeinheit sollen sich über den gleichzeitigen Beginn und das gleichzeitige Ende der Fütterung verständigen und auf eine artgerechte Futterzusammensetzung (Raufutter, Heu, Grassilage), ausreichende Futtermengen, die richtige Darreichungsform und

Futternvorlage achten.

Sie sollen außerdem dafür Sorge tragen, dass rasche Futterumstellungen und eine zu frühe Beendigung der Fütterung im Spätwinter vermieden werden.

eine regelmäßige Futternvorlage achten.

Sie sollen außerdem dafür Sorge tragen, dass rasche Futterumstellungen und eine zu frühe Beendigung der Fütterung im Spätwinter vermieden werden.